

Gremium	Datum	Status	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	21.07.2022	Beschlussfassung	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	21.07.2022	Vorberatung	öffentlich

Kämmerei	
Bearbeiter: Fischer, Jürgen Aktenzeichen: 752.041	Datum: 11.07.2022 Kostenstelle: Sachkonto:

Betreff: ***Neufestsetzung der Bestattungsgebühren***

Anlagen: Kalkulation, Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

1. Der Kalkulation der Bestattungsgebühren einschließlich der darin getroffenen Annahmen, Prognosen, Festlegungen usw. wird, wie vorgelegt, zugestimmt.
2. Bei den Bestattungsgebühren wird eine Kostendeckung von 100 %, bei den Grabnutzungsgebühren eine Kostendeckung von 80 % angestrebt.
3. Den sich aus der Kalkulation ergebenden Bestattungsgebühren (100%) und Grabnutzungsgebühren (Variante 80 %) wird zugestimmt.
3. Das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Gebeinen und Urnen wird nach Aufwand berechnet.
4. Für sonstige Leistungen wird ein Stundensatz von 68 € berechnet.
5. Die Grabmalgebühr wird auf 13,60 € festgesetzt.
6. Die Satzung wird wie vorgelegt beschlossen.

Begründung:

1. Kalkulation

Die letzte Gebührenanpassung bei den Bestattungsgebühren erfolgt im Jahr 2013. Die Fa. Allevo wurde mit der Neukalkulation der Bestattungsgebühren beauftragt.

Für die Bestattungsgebühren (= laufende Kosten) wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt und entsprechend kalkuliert. Bei der Grabnutzung sind die Alternativen 70 % und 80 % Kostendeckung berechnet worden.

Im Ergebnis sind deutliche Gebührenanpassungen vorzunehmen, um eine entsprechende Kostendeckung zu erreichen. Allerdings wird mit der Gebühr auch eine 20 bis 30-jährige Nutzungszeit abgegolten. Die bisher gesondert als Gebührentatbestände ausgewiesenen Grabeinfassungen wurden in die Grabnutzungsgebühr eingerechnet.

Die Haushaltsstrukturkommission schlägt vor, die Gebührensätze in der Höhe festzusetzen, dass damit eine 80 %-ige Kostendeckung bei den Grabnutzungsgebühren erreicht werden wird. Dementsprechend wurde der Satzungsentwurf vorbereitet.

2. Satzung

Die Bestattungsbezirke sollen entfallen. Stattdessen bilden alle Friedhöfe eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

Die Mehrfachnutzung von Wahlgräbern durch Urnenbeigaben wurden exakter definiert. Urnenbeigaben sind nur noch möglich, wenn die (Rest)Nutzungszeit, dies ermöglicht.

Die Regelungen zu den Gemeinschaftsurnengrabfeldern wurden ebenfalls neu definiert.

In § 12 Abs. 2 wurde das Alter des Lebenden für die Gewährung eines Doppelwahlgrabes auf 70 Jahre erhöht (bisher 60 Jahre)

Darüber hinaus sind redaktionelle und soweit notwendig rechtliche Veränderungen vorgenommen worden.